



Bozen/ Bolzano, 01.12.2023

Bearbeitet von / redatto da:
Hannes Rauch
Tel. 0471 411808
Hannes.Rauch@provinz.bz.it

35.2 Amt für Industrie und Gruben
Raiffeisenstraße 5
39100 Bozen

Zur Kenntnis:
Per conoscenza:

Gemeinde Kaltern an der Weinstraße
Marktplatz 2
39052 Kaltern a.d.W.

Erweiterung der Schottergrube „Ziegelstadel“ in der Marktgemeinde Kaltern an der Weinstraße – Feststellung der UVP-Pflicht („Screening“)

Ampliamento della cava di ghiaia "Ziegelstadel" nel Comune di Caldaro sulla strada del vino – Verifica di assoggettabilità a VIA ("screening")

Antragsteller: Marktgemeinde Kaltern a.d.W.

Committente: Comune di Caldaro sulla strada del vino

Das Verfahren zur **Feststellung der UVP-Pflicht** ist im Artikel 16 des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17 i.g.F. geregelt. Für Steinbrüche, Gruben und Torfstiche entscheidet gemäß Artikel 3 des Landesgesetzes vom 19. Mai 2003, Nr. 7, die **Dienststellenkonferenz im Umweltbereich** über die UVP-Pflicht im Rahmen des Screening-Verfahrens.

La procedura di **verifica di assoggettabilità a VIA** è regolamentata dall'articolo 16 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17 e successive modifiche.

Per cave e torbiere la decisione sull'assoggettabilità a VIA è adottata dalla **Conferenza di servizi in materia ambientale** in seno alla procedura screening a norma dell'articolo 3 della legge provinciale 19 maggio 2003, n. 7.

Die von Dr. Franziska Zemmer ausgearbeitete **Umwelt-Vorstudie** mit den Inhalten gemäß Anhang IV-bis des 2. Teils des gesetzesvertretenden Dekretes vom 3. April 2006, Nr. 152, i.g.F., wurde auf den Webseiten der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz veröffentlicht;

Lo **studio preliminare ambientale** contenente le informazioni di cui allegato IV-bis alla Parte Seconda del decreto legislativo 3 aprile 2006, n. 152, e successive modifiche, elaborato dalla dott.ssa Franziska Zemmer è stato pubblicato sul sito web dell'Agenzia provinciale per l'ambiente e la tutela del clima;



Die Umwelt-Vorstudie zeigt die **Merkmale** des Projektes sowie die **potenziellen Umweltauswirkungen** auf:

- Die Gemeinde Kaltern a.d.W. beabsichtigt mit gegenständlichem Projekt die zweite Erweiterung der Schottergrube „Ziegelstadel“ auf der G.P. 215/1 der KG Kaltern. Die geplante Grube befindet sich in der Marktgemeinde Kaltern abgelegen im Altenburger Wald auf einer Höhe von 650-750 m ü.d.M. Sie liegt etwa 1 km südwestlich bergseitig der Sportzone Altenburg in 1,2 km Entfernung der letzten Häuser des Siedlungsgebietes Prey-Klavenz. Die Oberfläche der etwa 11.540 m² großen Erweiterungsfläche ist im Landschaftsplan der Gemeinde Kaltern als Wald ausgewiesen. Es wird beabsichtigt, den Parazöllsteig (Weg Nr. 538), welcher derzeit durch das Erweiterungsareal führt, zu verlegen. Insgesamt ist die Entnahme von ca. 184.000 m³ Material in einem Zeitraum von 10 Jahren vorgesehen. Das Gelände wird nach Abschluss der Abbautätigkeit gänzlich aufgefüllt und wiederhergestellt.
- Die vom Projektvorhaben betroffenen Waldtypen sind weitgehend naturnahe Buchenwald-Ausbildungen über flach-bis tiefgründigen karbonathaltigen Böden. Diese Lebensräume entsprechen Waldtypen, die sich auch im umliegenden Gebiet immer wieder abwechseln. Die vorhandene Vegetation der Erweiterungsfläche wird zusammen mit ihren biotischen Komponenten infolge der Abbautätigkeit zerstört. Dieser Bereich des Waldes kann nicht mehr der Ernährung und dem Unterschlupf von Tieren dienen. Zudem fördern neue Rohbodenbereiche die Ausbreitung von neophytischen invasiven Pflanzenarten in intakte Waldbereiche.
- Im betroffenen Erweiterungsgebiet konnten dem Umweltvorbericht zufolge mehrere Pflanzen- und Tierarten wie bspw. verschiedene Orchideenarten sowie die Mauereidechse nachgewiesen werden, welche gemäß Landesnaturschutzgesetz vom 12. Mai 2010, Nr. 6, vollkommen geschützt sind.
- In der Grube wird eine Sieb- und Brechanlage zum Einsatz kommen. In unmittelbarer Nähe des Schottergrube gibt es keine Siedlungen. Die nächsten Einrichtungen sind laut Umweltvorstudie die Infrastrukturen der Sportzone Altenburg in

Lo studio preliminare ambientale indica le **caratteristiche** ed i **potenziali impatti sull'ambiente**:

- Con il progetto in questione, il Comune di Caldaro sulla strada del vino intende il secondo ampliamento della cava di ghiaia denominata "Ziegelstadel" sulla p.f. 215/1 del CC Caldaro. La cava in progetto si trova nel Comune di Caldaro, nel bosco di Castelvecchio, ad un'altitudine di 650-750 m s.l.m.m. Si trova a circa 1 km a sud-ovest della zona sportiva di Caselveccio, a 1,2 km dalle ultime case dell'area di insediamento di Prey-Klavenz. La superficie dell'area di estensione di circa 11.540 m² è designata come bosco nel piano paesaggistico del Comune di Caldaro. Si intende di spostare il Parazöllsteig (sentiero n. 538), che attualmente attraversa l'area di espansione. In totale verranno rimossi circa 184.000 m³ di materiale in un periodo di 10 anni. Il sito sarà completamente riempito e ripristinato al termine delle attività estrattive.
- Le tipologie forestali interessate dal progetto sono in gran parte formazioni forestali di faggio quasi naturali su terreni carbonatici da poco profondi a profondi. Questi habitat corrispondono a tipologie forestali che si alternano ripetutamente anche nell'area circostante. A seguito dell'attività estrattiva, la vegetazione esistente dell'area di espansione sarà distrutta insieme alle sue componenti biotiche. Quest'area del bosco non potrà più fornire cibo e riparo agli animali interessati. Inoltre, le nuove aree di terreno nudo favoriscono la diffusione di specie vegetali invasive neofite nelle aree forestali intatte.
- Secondo lo studio ambientale preliminare, nell'area di espansione interessata sono state rinvenute diverse specie vegetali e animali, come varie specie di orchidee e la lucertola muraiola, integralmente protette dalla legge provinciale 12 maggio 2010, n. 6.
- Nella cava verrà utilizzato un impianto di vagliatura e frantumazione. Non ci sono insediamenti nelle immediate vicinanze dell'area di ampliamento. Secondo lo studio ambientale preliminare, le strutture



570-680 m Entfernung und etwa 100 Höhenmeter unterhalb der Schottergrube. Die nächste Wohnzone ist etwa 860 m entfernt. Während der Abbau- und Auffüllungsphasen wird es durch den Einsatz von Bagger und LKW temporär eine zumindest mäßige Lärm- und Staubbelastung rund um die betroffene Erweiterungsfläche geben.

- Der offene Boden der Gruben während der Abbau- bzw. Auffüllphase wird sich grundsätzlich negativ auf das örtliche Landschaftsbild auswirken. Das Projekt beinhaltet die vollständige Wiederherstellung des landschaftlichen Ausgangszustandes.
- Laut Umweltvorstudie sind keine eingetragenen Feuchtgebiete, Fließgewässer, Hecken- und Flurgehölze, Biotop/Naturdenkmäler oder andere geschützte Flächen oder Elemente vom Vorhaben betroffen. Angrenzend an die Erweiterungsfläche befindet sich im Süden das Quellschutzgebiet Kiahrast. Das Einzugsgebiet dieser Quellen liegt außerhalb des Projektstandortes und wird von der Abbautätigkeit nicht negativ beeinflusst.
- In der Umweltvorstudie werden mehrere Kompensationsmaßnahmen genannt. Für ökologische Ausgleichsmaßnahmen wird ein Betrag von 40.800 € zur Verfügung gestellt.

Die nächstgelegenen Wohnzonen sind die am weitesten entfernten Wohnzonen, die am weitesten von der Erweiterungsfläche entfernt sind. Die nächstgelegenen Wohnzonen sind die am weitesten entfernten Wohnzonen, die am weitesten von der Erweiterungsfläche entfernt sind. Die nächstgelegenen Wohnzonen sind die am weitesten entfernten Wohnzonen, die am weitesten von der Erweiterungsfläche entfernt sind.

- Die nächstgelegenen Wohnzonen sind die am weitesten entfernten Wohnzonen, die am weitesten von der Erweiterungsfläche entfernt sind. Die nächstgelegenen Wohnzonen sind die am weitesten entfernten Wohnzonen, die am weitesten von der Erweiterungsfläche entfernt sind. Die nächstgelegenen Wohnzonen sind die am weitesten entfernten Wohnzonen, die am weitesten von der Erweiterungsfläche entfernt sind.
- Die nächstgelegenen Wohnzonen sind die am weitesten entfernten Wohnzonen, die am weitesten von der Erweiterungsfläche entfernt sind. Die nächstgelegenen Wohnzonen sind die am weitesten entfernten Wohnzonen, die am weitesten von der Erweiterungsfläche entfernt sind. Die nächstgelegenen Wohnzonen sind die am weitesten entfernten Wohnzonen, die am weitesten von der Erweiterungsfläche entfernt sind.
- Die nächstgelegenen Wohnzonen sind die am weitesten entfernten Wohnzonen, die am weitesten von der Erweiterungsfläche entfernt sind. Die nächstgelegenen Wohnzonen sind die am weitesten entfernten Wohnzonen, die am weitesten von der Erweiterungsfläche entfernt sind. Die nächstgelegenen Wohnzonen sind die am weitesten entfernten Wohnzonen, die am weitesten von der Erweiterungsfläche entfernt sind.

Die **Dienststellenkonferenz** hat in der Sitzung vom 29.11.2023 festgestellt, dass die im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der UVP-Pflicht eingereichten Unterlagen die möglichen Umweltauswirkungen des oben genannten Projektes zufriedenstellend darstellen und aus diesem Grund keine vertiefenderen Untersuchungen notwendig sind. Die Dienststellenkonferenz hat daher entschieden, das gegenständliche Projekt **nicht** dem **UVP-Verfahren** zu unterziehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb von 45 Tagen ab Mitteilung dieses Gutachtens im Sinne des Artikel 43, des Landesgesetzes vom 13. Oktober 2017, Nr. 17, Beschwerde bei der Landesregierung eingelegt werden kann.

La **Conferenza di servizi** nella seduta del 29.11.2023 ha pertanto stabilito che i documenti presentati nell'ambito della procedura di verifica di assoggettabilità a VIA descrivono in modo soddisfacente i potenziali impatti ambientali del progetto e non sono quindi necessari indagini e studi più approfonditi. La conferenza di servizi ha pertanto deciso che il progetto in oggetto **non** è da sottoporre alla **procedura di VIA**.

Si fa presente che, ai sensi dell'articolo 43 della legge provinciale 13 ottobre 2017, n. 17, può essere inoltrato ricorso alla Giunta provinciale entro 45 giorni dalla comunicazione di questo parere.



Der stellvertretende
Dienststellenkonferenz

Vorsitzende der

Il sostituto presidente della Conferenza di
servizi

Paul Gänsbacher

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet / sottoscritto con firma digitale)

816/SC/262-SCR

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: PAUL GAENSBACHER
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-GNSPLA62C10A332U
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3
Seriennummer / numero di serie: d88635
unterzeichnet am / sottoscritto il: 01.12.2023

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 01.12.2023 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 01.12.2023